



Neuere Entwicklungen in der europäischen Fusionskontrolle

**46. Brüsseler Informationstagung, FIW
15. November 2018**

Dr. Marc Zedler, LL.M.
Generaldirektion Wettbewerb,
Europäische Kommission

Disclaimer

Die dargestellten Ansichten sind die des Vortragenden. Sie stellen keine offiziellen Ansichten der Europäischen Kommission dar.

Überblick

Europäische Fusionskontrolle in Zahlen

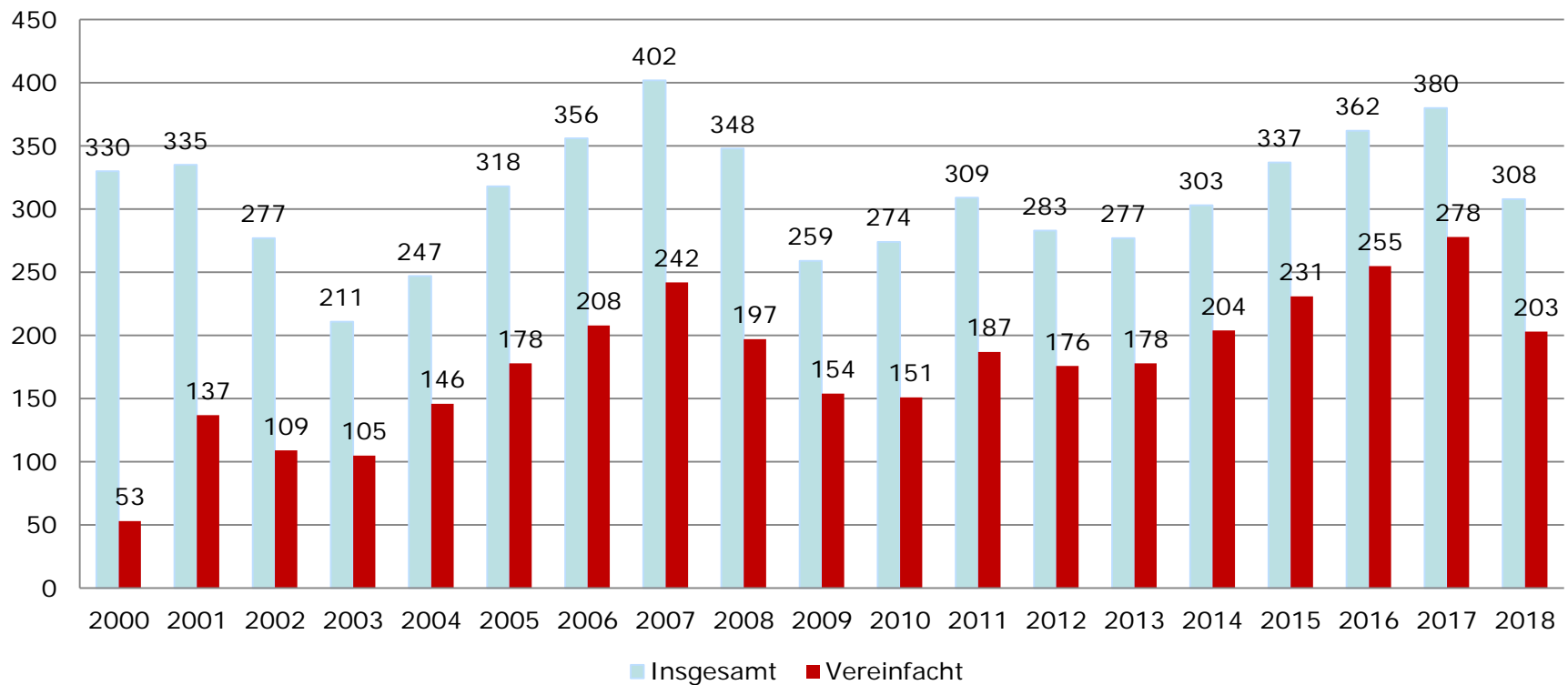
Aktuelle Gerichtsurteile

"Hot Topics"

Ausblick

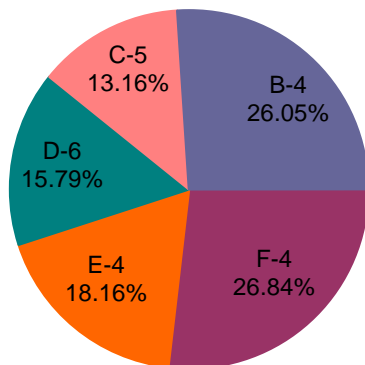
Europäische Fusionskontrolle in Zahlen

Anmeldungen 2000 – Sept. 2018



Anmeldungen in 2017

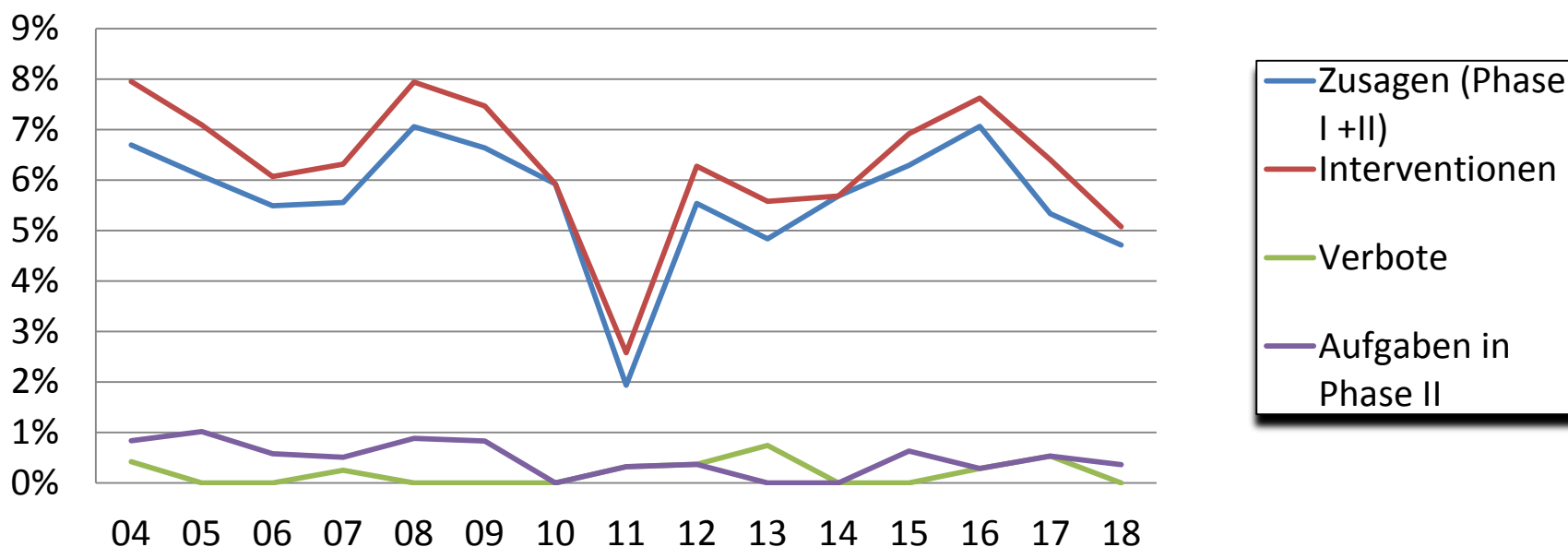
380



- Zweithöchste Zahl an Anmeldungen seit 2007 (402 Anmeldungen)
- Anhaltend steigender Trend: durchschnittlich 8% mehr Anmeldungen pro Jahr seit 2013
- 278 im vereinfachten Verfahren (73%)
 - Anstieg um 10 Prozentpunkte auf beinahe $\frac{3}{4}$ aller Fälle seit Ausweitung des vereinfachten Verfahrens in 2014

Interventionen

Jahr	Interventionen	Phase I mit Zusagen	Phase II mit Zusagen	Verbote	Aufgaben in Phase II	Entscheidungen insg.
2016	27 (8%)	19	6	1	1	355
2017	24 (6%)	18	2	2	2	375
2018*	14 (5%)	8	5	0	1	276



* Januar bis September

Interventionen Jan.-Sept. 2018

Bedingte Freigaben in Phase I

Accuride/ Mefro Wheels
Discovery/ Scripps
BASF/ Bayer Divestment Business
UTC/ Rockwell Collins
Liberty Global/ Ziggo
Rhone-Zodiac/ Fluidra
Total Produce/ Dole Food
Company
Hutchison/ Wind Tre

Bedingte Freigaben in Phase II

Bayer/ Monsanto
Qualcomm/ NXP Semiconductors
Arcelor Mittal/ Ilva
Tronox/ Crystal
Praxai/ Linde

Aufgaben in Phase II

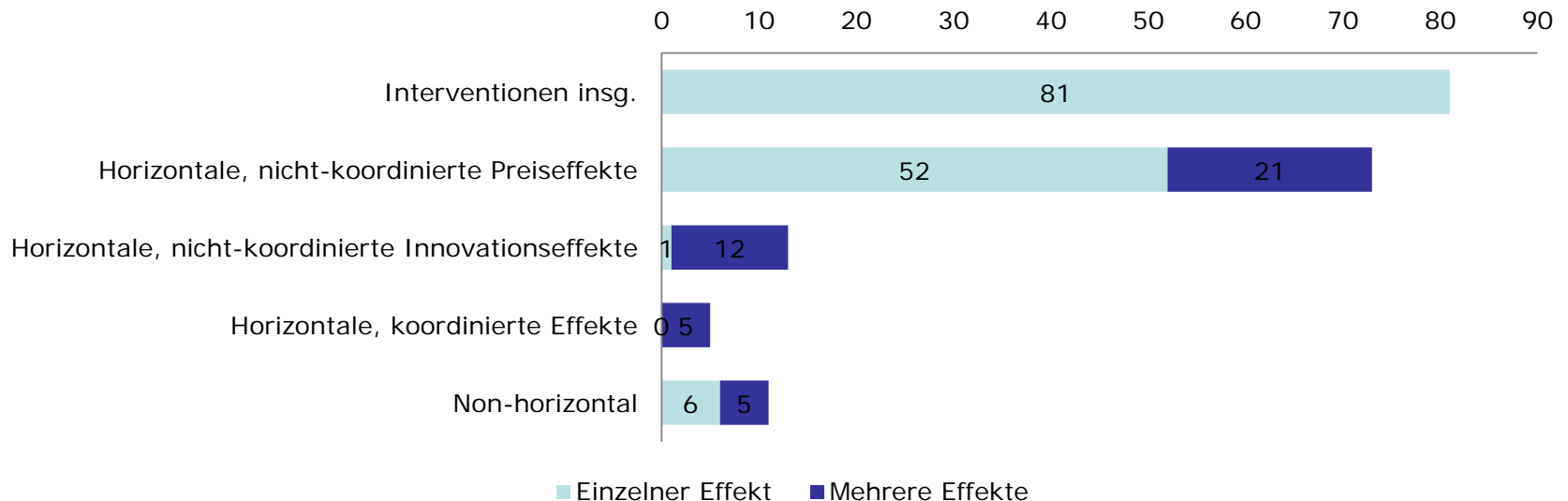
Celanese/ Blackstone/ JV

Verbotsentscheidungen

keine

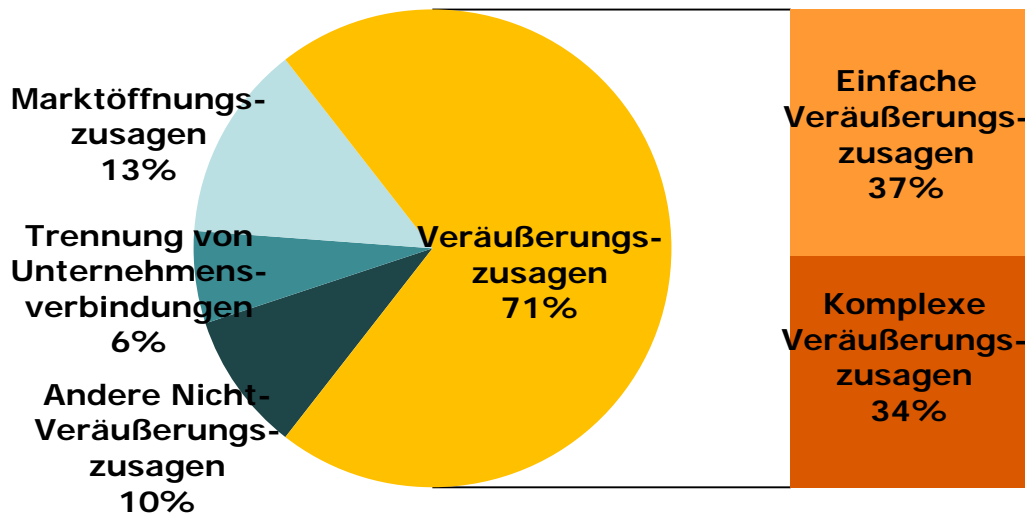
Schadenstheorien 2015 – Sept. 2018

- Schwerpunkt: mögliche Preisanstiege aufgrund horizontaler, nicht-koordinierter Effekte
- Aber auch: Auswirkungen auf Innovation, koordinierte Effekte und nicht-horizontale Effekte, meist in Kombination mit Preiseffekten



Bevorzugung struktureller Lösungen

128 bedingte Freigaben in Phase 1 + 2
zwischen 2011 und Sept. 2018



Eine Veräußerung **eigenständiger Geschäftsbereiche** im Umfang der sich überschneidenden Tätigkeiten wird bevorzugt:

- So können auch komplexe Fälle in Phase I abgeschlossen werden
- Die Veräußerung einzelner Produkte könnte unzureichend sein

Darüber hinaus können weitere **Absicherungen** erforderlich sein:

- "Upfront buyer" (z.B. Praxair/ Linde)
- "Fix-it-first" (z.B. Hutchison 3G Italy/ Wind/ JV)
- Anforderungen an einen Käufer

Aktuelle Gerichtsurteile



Gericht der Europäischen Union

- **Marine Harvest/ Kommission:** EuG bestätigt die Entscheidung der Kommission, eine Strafe iHv EUR 20 Millionen für die Verletzung des Vollzugsverbots zu verhängen
- Zwei Entscheidungen wurden vollständig aufgehoben, eine teilweise:
 - **UPS/ Kommission:** Verletzung der Verteidigungsrechte
 - **KPN/ Kommission:** Fehlen einer Begründung, warum eine potentielle vertikale Beziehung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs führt
 - **Lufthansa/ Kommission:** fehlerhafte Beurteilung von Argumenten im Zusammenhang mit einer möglichen Aufhebung einer Zusage
- Drei Klagen gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zusagen in **Telefónica/ E-Plus** wurden zurückgewiesen

Europäischer Gerichtshof

➤ **Austria Asphalt**

- Erstes Vorabentscheidungsverfahren zur Europäischen FKVO
- EuGH legt fest, wann ein Wechsel von alleiniger zu gemeinsamer Kontrolle in den Anwendungsbereich der FKVO fällt

➤ **Ernst & Young**

- Vorabentscheidungsverfahren über das Urteil eines dänischen Gerichts, Strafen für die Verletzung des Vollzugsverbots zu verhängen
- EuGH legt fest, welche Maßnahmen lediglich vorbereitenden Charakter haben und welche Maßnahmen bereits die teilweise Umsetzung eines Zusammenschlussvorhabens darstellen

"Hot Topics"

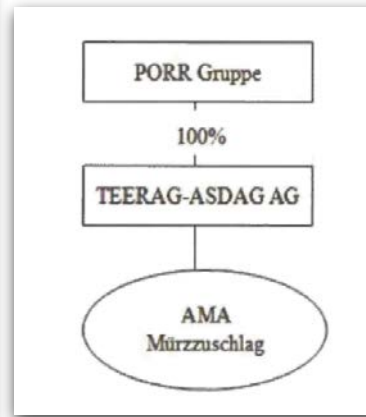
- **Gemeinschaftsunternehmen**
- **Vollzugsverbot**
- **Innovation**
- **Nationale Champions**

Gemeinschaftsunternehmen nach Austria Asphalt

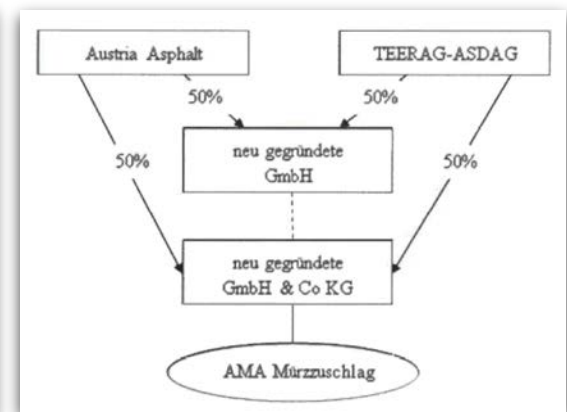


European
Commission

Austria Asphalt – der Sachverhalt



T0



T1

Muss das Gemeinschaftsunternehmen nach dem Zusammenschluss voll-funktionsfähig sein, um in den Anwendungsbereich der FKVO zu fallen?




European
Commission

Austria Asphalt – Die Entscheidung

ČASŤHA EUPROPEJSKÉHO SUDU
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA
SUDONI DVOR EUROPSKE UNIE
DIN EUROPEJSKE UNIONS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROPPA LEBD KORTIN
ΑΡΧΑΙΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΟΜΟΤΕΛΕΙΑΣ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION
COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE
COURT BIREKTHONAS AN AINTEVAS EUROPAIKI
COURT DE JUSTITIA DELL'UNIONE EUROPEA

EVROPSKÁ SVAZEBNÁ TELA
EUROPOS TAJINGOS TIESINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-UNJON EWROPEA
DOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE UNIE
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI UNIE EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DA UNÃO EUROPEIA
CURTEA DE JUSTITIE A UNIUNII EUROPENE
SUDNY DVOR EUROPSKEJ UNIE
SUDICI EUROPSKE UNIE
EUROPPAN UNIONIN TUOMORISTUJEN
EUROPEISKA UNIONS DOMSTOL


LUXEMBOURG

JUDGMENT OF THE COURT (Fifth Chamber)
7 September 2017 *

(Reference for a preliminary ruling — Competition — Concentrations between undertakings — Regulation (EC) No 139/2004 — Article 3(1)(b) and (4) — Scope — Definition of ‘concentration’ — Change in the form of control of an existing undertaking which, previously exclusive, becomes joint — Creation of a joint venture performing on a lasting basis all the functions of an autonomous economic entity)

In Case C-248/16,
REQUEST for a preliminary ruling under Article 267 TFEU from the Oberster Gerichtshof (Supreme Court, Austria), made by decision of 31 March 2016, received at the Court on 2 May 2016, in the proceedings
Austria Asphalt GmbH & Co OG
v
Bundeskartellanwalt,
THE COURT (Fifth Chamber),
composed of J.L. da Cruz Vilaça, President of the Chamber, A. Tizzano (Rapporteur), Vice-President of the Court, A. Borg Barthet, E. Levits and F. Biltgen, Judges,
Advocate General: J. Kokott,
Registrar: X. Lopez Bancalari, Administrator,
having regard to the written procedure and further to the hearing on 22 March 2017,
* Language of the case: German.

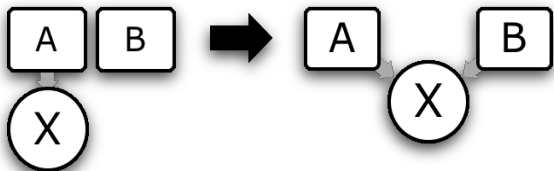
EN

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) für Recht erkannt:

Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) ist dahin auszulegen, dass infolge einer Änderung der Art der Kontrolle über ein bestehendes Unternehmen von alleiniger zu gemeinsamer Kontrolle nur dann ein Zusammenschluss bewirkt wird, wenn das daraus hervorgegangene Gemeinschaftsunternehmen auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt.

GUs - Fallkonstellationen

Neugründung eines GU

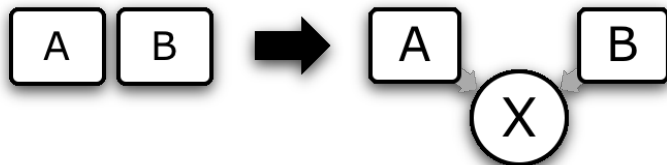


Alleinige zu gemeinsamer Kontrolle
(Eigentümer bleibt Mit-Gesellschafter)

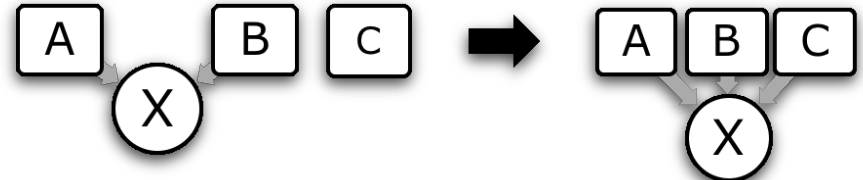
Wechsel in einem bestehenden GU



Auswechslung eines Gesellschafters

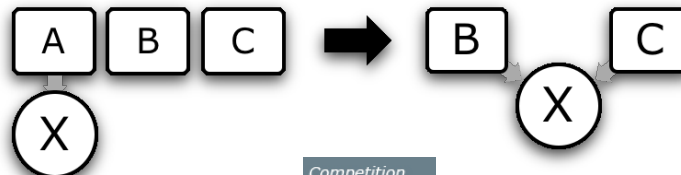


Gründung eines GU "auf der grünen Wiese"



Zusätzlicher Gesellschafter

Erwerb gemeinsamer Kontrolle von einem Dritten



Das Vollzugsverbot ("Gun Jumping") und das Urteil in Ernst & Young

Vollzugsverbot – rechtl. Grundlage

29.1.2004

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 24/1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004 DES RATES

vom 20. Januar 2004

über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

(„EG-Fusionskontrollverordnung“)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 83 und 308,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (4) ist in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Klarheit, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.

(2) Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrags ist der Gemeinschaft in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) die Aufgabe übertragen worden, ein System zu errichten, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags ist die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet. Diese Grundsätze sind für die Fortentwicklung des Binnenmarkts wesentlich.

(4) Diese Strukturveränderungen sind zu begrüßen, sie den Erfordernissen eines dynamischen Wettbewerbs entsprechen und geeignet sind, zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, zu einer Verbesserung der Wachstumsbedingungen und zur Anhebung des Lebensstandards in der Gemeinschaft zu führen.

(5) Allerdings ist zu gewährleisten, dass der Umstrukturierungsprozess nicht eine dauerhafte Schädigung des Wettbewerbs verursacht. Das Gemeinschaftsrecht enthält deshalb Vorschriften für solche Zusammenschlüsse, die geeignet sind, wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich zu beeinträchtigen.

(6) Daher ist ein besonderes Rechtsinstrument erforderlich, das eine wirksame Kontrolle sämtlicher Zusammenschlüsse im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft ermöglicht und das zugleich das einzige auf derartige Zusammenschlüsse anwendbare Instrument ist. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 konnte ein gemeinschaftsrechtlicher Bereich entwickelt werden. Es ist nunmehr an der Zeit, vor dem Hintergrund der zunehmenden Erfahrung die genannte Verordnung zu revidieren, um den Herausforderungen eines stärker integrierten Marktes und der künftigen Erweiterung der Europäischen Union besser gerecht zu werden. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags ist die vorliegende Verordnung nicht über das zur Erreichung ihres Ziels, der Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt entsprechend dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem

Artikel 4

Vorherige Anmeldung von Zusammenschlüssen und Verweisung vor der Anmeldung auf Antrag der Anmelder

(1) Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne dieser Verordnung sind nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder Erwerb einer Beteiligung begründenden Beteiligung und vor ihrem Vollzug bei der Kommission anzumelden.

Artikel 7

Aufschub des Vollzugs von Zusammenschlüssen

(1) Ein Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne des Artikels 1 oder ein Zusammenschluss, der von der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 5 geprüft werden soll, darf weder vor der Anmeldung noch so lange vollzogen werden, bis er aufgrund einer Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder Artikel 8 Absätze 1 oder 2 oder einer Vermutung gemäß Artikel 10 Absatz 6 für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden ist.

Vollzugsverbot - Präzedenzfälle

➤ **Electrabel/ Compagnie Nationale du Rhône**

- Entscheidung 2009, Erwerb faktischer Kontrolle vor der Anmeldung
- Bestätigt von den Europäischen Gerichten (T-332/09 und C-84/13P)

➤ **Marine Harvest/ Morpol**

- Entscheidung 2014, Erwerb faktischer Kontrolle vor der Anmeldung
- Bestätigt vom EuG (T-704/14)

Vollzugsverbot – Altice/ PT Portugal

➤ 2015

- Erwerb der portugiesischen Telefongesellschaft PT Portugal durch Altice unter Auflagen genehmigt

➤ 2018

- Entscheidung vom 24. April 2018, Erwerb faktischer Kontrolle vor der Anmeldung:
 - Altice hatte bereits vor Vollzug des Zusammenschlusses das Recht, entscheidenden Einfluss auf PT Portugal auszuüben
 - Altice hat von diesem Recht auch Gebrauch gemacht und Einfluss auf operative Entscheidungen genommen
 - Austausch wesentlicher Informationen ohne Einschränkungen
- Strafe iHv EUR 124,5 Millionen

Vollzugsverbot – Ernst & Young

- Erwerb von KPMG Dänemark durch Ernst & Young wurde von der Dänischen Wettbewerbsbehörde genehmigt
- KPMG Dänemark hatte bereits vor der Freigabeentscheidung den Kooperationsvertrag mit dem internationalen KPMG Verband gekündigt – stellt dies einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot dar?
- Der EuG hat mit Urteil vom 31. Mai 2018 festgestellt, dass "ein Zusammenschluss nur durch einen Vorgang vollzogen wird, der **ganz oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich zu einer Veränderung der Kontrolle über das Zielunternehmen beiträgt**".
- Da die Kündigung des Kooperationsvertrages nicht zu einer Veränderung der Kontrolle über KPMG Dänemark beiträgt, liegt gem. EuG kein Verstoß gegen das Vollzugsverbot vor.

Innovation als Prüfungsgegenstand in der Fusionskontrolle



European
Commission

Innovation – rechtl. Grundlage

5.2.2004

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 31/5

Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

(2004/C 31/03)

I. HINTERGRUND

1. Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ (nachstehend: „Fusionskontrollverordnung“) hat die Kommission Zusammenschlüsse im Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung daraufhin zu beurteilen, ob sie mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren sind. Hierzu muss sie gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 ermitteln, ob ein Zusammenschluss einen wirksamen Wettbewerb spürbar behindern würde, insbesondere als Ergebnis der Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil davon.

2. Deshalb muss die Kommission jede erhebliche Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs berücksichtigen, die als Folge des Zusammenschlusses zu erwarten ist. Die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung ist die wichtigste Form einer solchen Schädigung des Wettbewerbs. Der Begriff der beherrschenden Stellung wurde bei der Anwendung der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (nachstehend „Verordnung Nr. 4064/89“) wie folgt definiert:

„Die wirtschaftliche Machtstellung eines oder mehrerer Unternehmen, die diese in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihnen die Möglichkeit verschaffen, sich ihren Konkurrenten, ihren Kunden und letztlich den Verbrauchern gegenüber in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten.“⁽²⁾

3. Zur Auslegung des Begriffs der Marktbeherrschung im Rahmen der Verordnung Nr. 4064/89 hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass „die Verordnung Nr. 4064/89 auf alle Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung angewandt werden soll, sofern sich diese wegen ihrer Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur in der Gemeinschaft als unvereinbar mit dem vom Vertrag geforderten System des unverfälschten Wettbewerbs erweisen könnte.“⁽³⁾

muss⁽⁴⁾. Deshalb sollen in dieser Mitteilung die Hinweise aus der bisherigen Entscheidungspraxis aufrechterhalten und die einschlägige Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte in vollem Umfang berücksichtigt werden.

5. In dieser Bekanntmachung soll dargelegt werden, wie die Kommission Zusammenschlüsse bewertet⁽⁵⁾, wenn die beteiligten Unternehmen tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber auf demselben relevanten Markt sind⁽⁶⁾. Derartige Fusionen werden als „horizontale Zusammenschlüsse“ bezeichnet. Es wird zwar der analytische Ansatz der Kommission bei ihrer Bewertung horizontaler Fusionen erläutert, jedoch nicht alle möglichen Ausprägungen dieses Ansatzes aufgezeigt. Die Kommission wendet den hierin beschriebenen Ansatz gemäß den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles an.

6. Mit dieser Bekanntmachung sollen Leitlinien aus der sich fortentwickelnden Erfahrungen der Kommission bei der Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse in Anwendung der Verordnung Nr. 4064/89 seit ihrem Inkrafttreten am 21. September 1990 sowie mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichtes erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften herausgearbeitet werden. Die dargelegten Grundsätze werden von der Kommission bei der Behandlung von Einzelfällen angewandt, fortentwickelt und verfeinert. Abhängig von den zukünftigen Entwicklungen kann diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit überarbeitet werden.

7. Diese Darlegung der Fusionskontrollverordnung hinsichtlich der Bewertung horizontaler Fusionen durch die Kommission ergeht unbeschadet jeglicher Auslegung, die vom Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen werden.

II. ÜBERBLICK

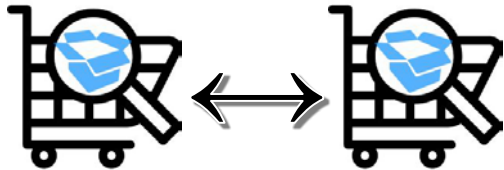
8. Ein wirksamer Wettbewerb erbringt den Verbrauchern Vorteile, zum Beispiel in Form niedriger Preise, hochwertiger Produkte, einer großen Auswahl an Waren und

8. Ein wirksamer Wettbewerb erbringt den Verbrauchern Vorteile, zum Beispiel in Form niedriger Preise, hochwertiger Produkte, einer großen Auswahl an Waren und Dienstleistungen und Innovation. Mit der Fusionskontrolle verhindert die Kommission Zusammenschlüsse, die geeignet wären, den Verbrauchern diese Vorteile vorzuenthalten, indem die Marktmacht der Unternehmen spürbar erhöht würde. Erhöhte Marktmacht bezeichnet die Fähigkeit eines oder mehrerer Unternehmen, Gewinn bringend ihre Preise zu erhöhen, den Absatz, die Auswahl oder Qualität der Waren oder Dienstleistungen zu verringern, die Innovation einzuschränken oder die Wettbewerbsparameter auf andere Weise zu beeinflussen. Im Folgenden ist der Ausdruck „erhöhte Preise“ häufig eine Kurzform für die verschiedenen Arten der Schädigung des Wettbewerbs aufgrund eines Zusammenschlusses⁽⁷⁾. Sowohl Anbieter als auch Käufer können Marktmacht ausüben. Aus Gründen der Klarheit wird der Begriff hier überwiegend auf die Anbieter bezogen und bei den Kunden von „Nachfragemacht“ gesprochen.

Nicht koordinierte Wirkungen⁽²⁷⁾

24. Ein Zusammenschluss kann den Wettbewerb in einem Markt spürbar behindern, indem wichtiger Wettbewerbsdruck für einen oder mehrerer Anbieter beseitigt werden, welche dadurch erhöhte Marktmacht erlangen. Die unmittelbarste Wirkung der Fusion liegt im Verlust des Wettbewerbs zwischen den fusionierenden Unternehmen. Wenn z. B. eines dieser Unternehmen vor dem Zusammenschluss seine Preise erhöht hätte, hätte es einen Teil seines Absatzes an den anderen Fusionsteilnehmer verloren. Mit

Innovation – Fallsituationen



Bestehende
Produkte

Para. 24 ff.
HMG

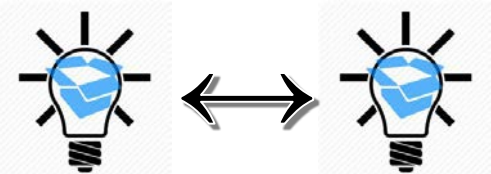
**Produkt/
Preis -
Wettbewerb**



Produkte im
Entwicklungs-
stadium

Para. 24 ff.
+ 38 + 58-
60 HMG

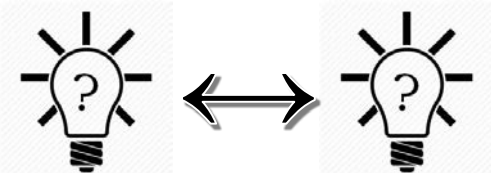
**Produkt/
Preis-
Wettbewerb**



Entwicklungslinien
/ Produkte in
frühen Ent-
wicklungsstadien

Para. 8 +
24 ff. + 38
HMG

**Innovations-
wettbewerb**



Forschungs-
projekte

Para. 8 +
24 ff. + 38
HMG

**Innovations-
wettbewerb**

Innovation – Pharmasektor

- Berücksichtigung sämtlicher Entwicklungsphasen (I-II-III)
- Markt für Pipeline-Produkte typischerweise weltweit
- Kein fundamentaler Unterschied in der Beurteilung von Überlappungen bei Pipeline-Produkten und bereits vermarkteten Produkten



- **J&J / Actelion** (2017): Kombination zweier Entwicklungsprogramme für Schlafmittel (Bedingte Freigabe in Phase II)
- **Novartis/ GSK Oncology Business** (2015): Bedenken bzgl. Produktentwicklungen in Phase III und in früheren Phasen (I+II)

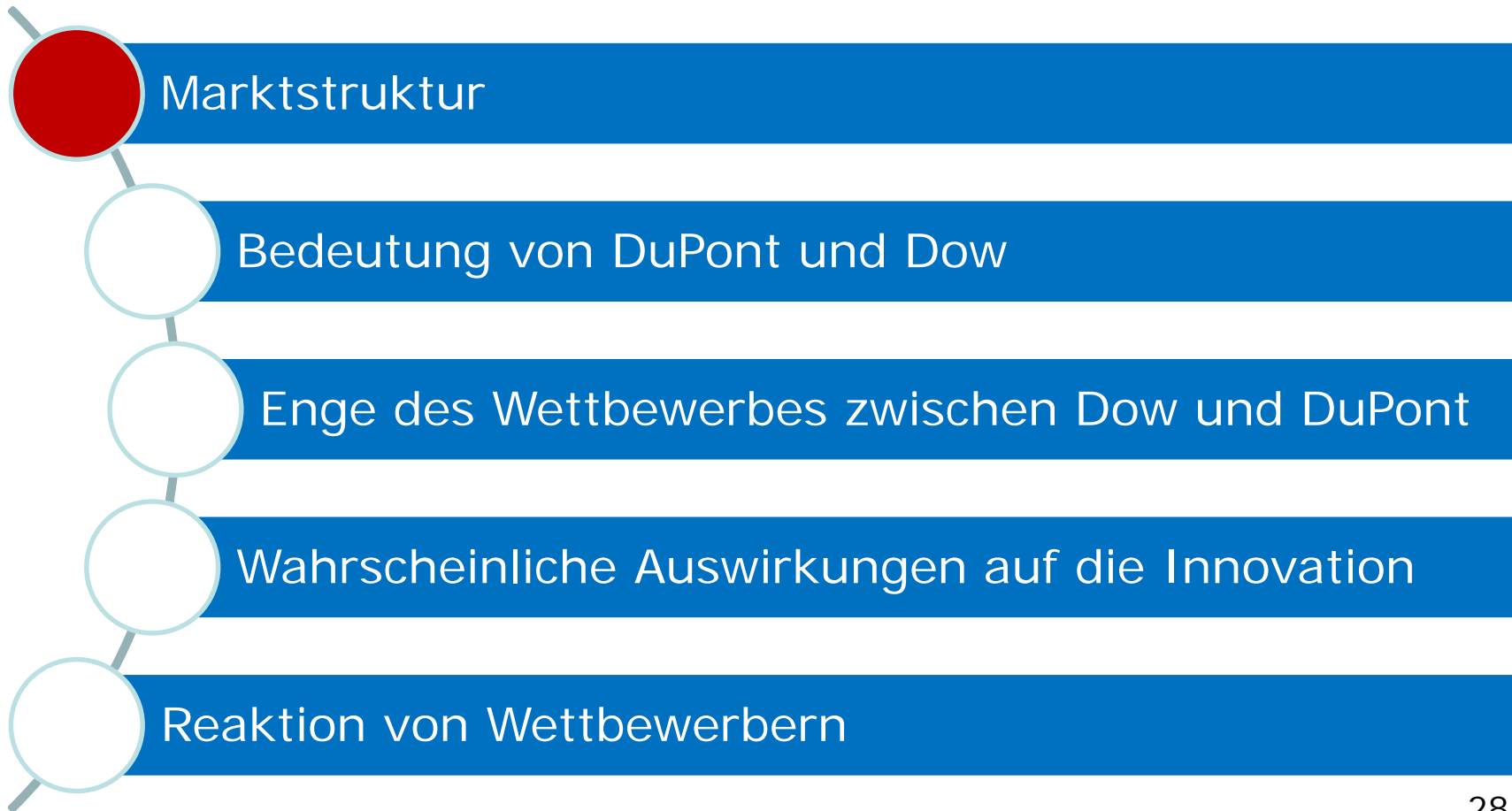
Äquivalente biotechnologische Arzneimittel

- **Pfizer/ Hospira** (2015): Bedenken bzgl. Pharmazeutika zur Behandlung bestimmter Autoimmunkrankheiten (Beeinträchtigung von Wettbewerb zwischen Pipeline- und bereits vermarkteten Produkten).

Medizinprodukte

- **Medtronic / Covidien** (2014): Das Zielunternehmen hatte ein kurz vor der Vermarktung stehendes Pipeline-Produkt, welches mit einem vermarkteten Produkt des Erwerbers konkurrieren würde.

Innovation – Prüfung in Dow/ DuPont



Innovation – Bayer/ Monsanto

Monsanto

- weltweit größter Anbieter von Saatgut
- Großteil des Umsatzes in den USA und in Lateinamerika
- vertreibt u.a. Glyphosat, das weltweit am häufigsten verwendete Unkrautvernichtungsmittel.

Bayer

- weltweit zweitgrößter Anbieter von Pflanzenschutzmitteln
- stärkere Ausrichtung auf den europäischen Markt
- weltweit ein wichtiger Anbieter von Saatgut für eine Reihe von Getreidesorten.

weltweit größter
integrierter Anbieter
von Saatgut und
Pflanzenschutzmitteln.

- ⇒ Erhebliche **Beschränkung des Preis- und Innovationswettbewerbs** auf verschiedenen europäischen und weltweiten Märkten;
- ⇒ **Verstärkung der beherrschenden Stellung von Monsanto** auf bestimmten Märkten.



European
Commission

Nationale Champions

Ausblick

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**